

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Anlage 11,450.

Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.
incl. Frachtpost 1 Thlr. 20 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2/3 Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.

Geldnoten für Extrablätter
ohne Postbefreiung 11 Thlr.
mit Postbefreiung 14 Thlr.

Einzelne
4gepaltenen Courantblätter 1/2 Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichnis.

Reclamen unter d. Redaktionsbrief
die Spalte 2 Ngr.

Erst erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Herausgeber: Dr. G. G. G.
Verleger: Dr. G. G. G.
Druck: Dr. G. G. G.

№ 90.

Dienstag den 31. März.

1874.

Bekanntmachung

betreffend die Auserkennung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen.

Vom 6. December 1873

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetz-Blatt 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1. Vom 1. April 1874 an gelten sämtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Auserkennung von Reichsgoldmünzen, vom December 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 404) erlassenen Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer dem mit der Einlösung beauftragten Casse Niemand verpflichtet, diese Goldmünzen in Zahlung zu nehmen.

Von demselben Zeitpunkte ab verlieren die landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Einlösung derselben findet nicht statt.

2. Die im Umlauf befindlichen Landesgoldmünzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Casse derjenigen Bundesstaaten, welche die Goldmünzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem §. 3 und 4 festgesetzten Verhältnisse für die Einlösung der Münzen, nachdem der Metallwerth derselben durch die Landes-Centralbehörden festgestellt worden ist, durch diejenige der obengenannten Einlösungscassen, zu welcher die Münzen eingeliefert sind. Der Zeitpunkt, von welchem an die Beträge dieses Metallwerthes erhoben werden können, wird demnachst von dem Bundesrath festgesetzt.

3. Nach dem 30. Juni 1874 werden Landesgoldmünzen auch von diesen Casse weder in Zahlung genommen noch als Zahlungsmittel angenommen.

4. Die Einlösung der Landesgoldmünzen erfolgt zu dem dabei verzeichneten festen Verhältnisse:

Preussische Friedrich'sche 20 Ngr. 20	5 Thlr. 20 Ngr.
Preussische Friedrich'sche 10 Ngr. 10	5 Thlr. 20 Ngr.
Preussische Friedrich'sche 5 Ngr. 5	10 Thlr. — Ngr.
Preussische Friedrich'sche 2 Ngr. 2	5 Thlr. — Ngr.
Preussische Friedrich'sche 1 Ngr. 1	5 Thlr. 45 Ngr.
Preussische Friedrich'sche 1/2 Ngr. 1/2	5 Thlr. 35 Ngr.
Preussische Friedrich'sche 1/4 Ngr. 1/4	8 Thlr. 20 Ngr.

5. Für alle in §. 3 nicht aufgeführten Münzen deutscher Bundesstaaten wird lediglich der Werth ihres Gehalts an reinem Golde im 1395 Mark oder 465 Thlr. für das Pfund feingold vergütet.

Zu diesem Behufe ist der Casse bei Einlieferung der Goldmünzen, deren Einlösung beabsichtigt ist, ein Verzeichniß derselben, in welchem die einzelnen Münzen nach Stückzahl, Geltung (W) und Jahrszahl summarisch aufzuführen ist, in zwei Exemplaren einzureichen, deren eines der Prüfung mit Empfangsbcheinung zurückgegeben wird und gegen dessen Vorlage der Rückgabe seiner Zeit, falls sich die Münzen als fälschlich erweisen, die Zahlung des von der Münzverwaltung festgesetzten Metallwerthes erfolgt. Der Zeitpunkt, von welchem an die Einlösungsbeträge erhoben werden können, wird von den Landesbehörden bekannt gemacht werden.

6. Auf Druckmünzen, Schatzmünzen und ähnliche Münzen ausschließlich zum Umlauf bestimmte Münzen finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

7. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherige und anders, als durch gewöhnlichen Umlauf im Verkehr heringeführte, imgleichen auf verfallene Münzen keine Anwendung.

8. In Betreff der Grenze der Gewichtminderung, innerhalb deren die durch den Umlauf im Verkehr heringeführten Goldmünzen der in §. 3 aufgeführten Prägungen als vollständig angenommen werden, verbleibt es bei den hierüber getroffenen landesgesetzlichen Bestimmungen. In Ermangelung derartiger Bestimmungen sollen Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt, als vollständig gelten.

9. Ergiebt sich bei der Gewichtsprüfung eine solche Differenz, so wird der Metallwerth bei Goldmünzen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 4 vergütet.

10. Der Reichsfinanzminister.
In Vertretung:
Deibsch.

Zur Ausführung der vorstehenden, in dem Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1873 Seite 375 publicirten Bekanntmachung wird hiermit Folgendes bestimmt:

1) Die Einlösung der mit dem 1. April dieses Jahres außer Cours tretenden kursfürsichlich und königlich sächsischen Landesgoldmünzen, als doppelte, einfache und halbe August- und Anton'dor, kursfürsichlich und königlich sächsische Ducaten, Sophienducaten und Kronen und halbe Kronen königlich sächsischen Gepräges ist während der Monate April, Mai und Juni dieses Jahres durch folgende königliche Cassestellen, als die Finanzhauptcasse zu Dresden, die Lotterie-Darlehenskasse zu Leipzig und das Hauptsteueramt zu Chemnitz zu bewirken.

2) Alle vorgedachten kursfürsichlich und königlich sächsischen Goldmünzen werden nach dem Werthe ihres Gehalts an reinem Golde eingelöst; das Pfund feingold wird mit 1395 Mark oder 465 Thaler vergütet. Die Auszahlung der Vergütung für die abgelieferten Münzen erfolgt, nachdem der Metallwerth derselben durch die Münzverwaltung festgestellt worden ist, durch diejenige der obengenannten Einlösungscassen, zu welcher die Münzen eingeliefert sind. Der Zeitpunkt, von welchem an die Beträge dieses Metallwerthes erhoben werden können, wird demnachst von dem Bundesrath festgesetzt.

3) Das nach §. 4 der obigen Bekanntmachung des Herrn Reichsfinanzministers der Einlösungscasse bei Einlieferung der Goldmünzen in zwei Exemplaren einzureichende Verzeichniß derselben ist nach folgendem Schema anzufertigen:

Verzeichniß	
der	
bei ... zu ... von ... zu ... am ... ten	
... 1874 eingelieferten Landesgoldmünzen, für welche der von der Münzverwaltung festzusetzende Metallwerth vergütet wird.	

Stückzahl	Bezeichnung der einzelnen Münzen nach Geltung (W) und Jahrszahl	Gewicht	Die Vergütung				Der dafür zu vergebende Metallwerth
			Gr.	Dec.	Ngr.	1/2 Ngr.	

1	1/2 sächsische August- und Anton'dor	4					
2	1/2 bergische	10					
3	1/2 vergische	3					
4	kursfürsichlich und königlich sächsische Ducaten	2					
5	Sophienducaten	1					
6	1/2 sächsische Goldkronen	15					
7	1/2 vergische	7					
	Summa	42					

1) geschrieben:
Zwei und Bierzig Stück Goldmünzen.
(Ort), den ... ten
1874.

(Name und Stand des Eingabers der Goldmünzen.)

Von dem Einlieferer der Goldmünzen werden nur die Colonnen 1, 2 und 3 dieses Verzeichnisses nach den darin angegebenen Beispielen ausgefüllt, während die Colonnen 4, 5 und 6 in dem zweiten, von der Einlösungscasse der Münzverwaltung einzureichenden Exemplare von der Letzteren ausgefüllt werden.

Bei demnachstiger Zahlung des für die eingelieferten Münzen festgesetzten Metallwerthes wird der Betrag desselben von dem Empfänger in dem von ihm zurückzugebenden, mit Empfangsbcheinung der Einlösungscasse versehenen Exemplare des Verzeichnisses, nach vorheriger Ausfüllung der Colonnen 4, 5 und 6 derselben Seiten der Einlösungscasse, quittirt.

- 4) Formulare zu dem unter 3 vorgeschriebenen Verzeichnisse werden auf Verlangen von den Einlösungscassen unentgeltlich verabfolgt.
- 5) Der Einlieferer hat für jede der in dem Verzeichnisse aufgeführten Münzsorten besondere Pakete (Beutel, Düten u.) zu bilden und auf denselben zu bemerken: die laufende Nummer des Verzeichnisses, die Münzsorte und deren Stückzahl; auch sind sämtliche einzelne Pakete, welche Behufs Prüfung

Dresden, den 24. März 1874.

ihres Inhaltes Seiten der Einlösungscasse leicht zu öffnen sein müssen, also nicht versiegelt werden dürfen. In einem Gesamtpaket, bei größeren Quantitäten in zugebundenem Beutel mit einer Etiquette einzuliefern, auf welcher der Name des Eingabers, der Einlieferungstag, die Gesamtstückzahl der darin befindlichen Goldmünzen und die betreffende Einlösungscasse angegeben ist.

Finanzministerium.
von Friesen. v. Brüd.

Bekanntmachung

betreffend die Auserkennung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Conventionsfußes vom 7. März 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetz-Blatt 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- 1) die Kronenthaler deutschen, österreichischen oder braunauer Gepräges,
- 2) die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Conventions-(Species-)Thaler deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer dem mit der Einlösung beauftragten Casse Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlauf befindlichen, in §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Casse derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in §. 3 festgesetzten Verhältnisse für die Einlösung der Münzen, nachdem der Metallwerth derselben durch die Landes-Centralbehörden festgestellt worden ist, durch diejenige der obengenannten Einlösungscassen, zu welcher die Münzen eingeliefert sind. Der Zeitpunkt, von welchem an die Beträge dieses Metallwerthes erhoben werden können, wird demnachst von dem Bundesrath festgesetzt.

§. 3. Nach dem 30. Juni 1874 werden die bezeichneten Münzen auch von diesen Casse weder in Zahlung genommen noch als Zahlungsmittel angenommen.

§. 4. Die Einlösung der in §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem dabei verzeichneten festen Verhältnisse:

Kronenthaler zu	2 42	bezw.	1 16 1/4
1/2 Conventions-(Species-)Thaler zu	2 24		1 11 1/10
1/4 Conventions-(Species-)Thaler zu	1 12		20 1/2
1/8 Conventions-(Species-)Thaler zu	— 36		10 1/2

Dresden, am 25. März 1874.

§. 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherige und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Verkehr heringeführte, imgleichen auf verfallene Münzen keine Anwendung.

Berlin, den 7. März 1874.

Der Reichsfinanzminister.
In Vertretung:
Deibsch.

Zur Ausführung der Bestimmungen der vorstehenden, durch das Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1874 Seite 21 publicirten Bekanntmachung des Herrn Reichsfinanzministers, insofern dadurch die im Zwanziggulden- oder Conventions-Münzfuß ausgeprägten kursfürsichlich und königlich sächsischen 1/2, 1/4 und 1/8 Thalerstücke betroffen werden, wird hiermit bekannt gemacht, daß in den Monaten April, Mai und Juni dieses Jahres von der Finanzhauptcasse zu Dresden, der Lotteriedarlehenskasse zu Leipzig und von sächsischen Haupt-Post- und Steuer-Centralbehörden und Bezirks-Steuer-Einnehmern die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten 1/2, 1/4 und 1/8 Thalerstücke kursfürsichlich und königlich sächsischen Gepräges, und zwar die

1/2 Thalerstücke (Species-)	1 Thlr. 11 Ngr. 1 Pf.
1/4 Thalerstücke (Conventionsgulden) zu	— 20 — 5 —
1/8 Thalerstücke (halbe Conventionsgulden) zu	— 10 — 2 —

für das Stück sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Courantmünzen umgewechselt werden.

Dresden, am 25. März 1874.

Finanzministerium.
von Friesen. v. Brüd.

Bekanntmachung

Die unterzeichnete Immatriculation-Commission macht hierdurch bekannt, daß die Vorlesungen auf dieser Universität im bevorstehenden Sommer-Semester am 15. April

ihren Anfang nehmen.

Verzeichnisse der für das gedachte Halbjahr angeforderten Vorlesungen sind in der Universitäts-Canzlei oder in der Universitäts-Buchhandlung (Dauerstraße 30) zu entnehmen.

Leipzig, am 9. März 1874.

Die Königl. Immatriculation-Commission.
v. Burgsdorff, Dr. A. Schmidt, Dr. G. G. G.,
R. Deubach, Dr. B. Rector der Universität, Dr. G. G. G.,
Universität Leipzig.

Bekanntmachung

Das Landwehr-Bureau befindet sich vom 1. April an in dem am Eingange zu den Baracken bei Gohlis befindlichen Gebäude und werbey Meldungen daselbst von früh 8 Uhr bis Nachmittags 3 1/2 Uhr angenommen.

Leipzig, den 30. März 1874. Königl. Landwehr-Bezirks-Commando.
v. Teitendorf,
Oberlieutenant i. D. n. Bezirks-Commando.

Städtische gewerbliche Fortbildungsschule.

Anmeldungen von Tageslehrlingen für das am 15. April beginnende Sommerhalbjahr nimmt der Unterzeichnete täglich — mit Ausnahme des Sonnabends und Sonntags — an, und zwar Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr im Portiere des östlichen Flügels der III. Bürgerschule, sowie Abends zwischen 7 und 8 Uhr Lessingstraße Nr. 14, Hinterhaus 1. Stod.

Leipzig, den 24. März 1874. Jul. Kurekhardt, Director.

Versteigerung von Baupläzen an der Waldstraße.

Das der Stadtgemeinde gehörige, an der Ecke der Waldstraße und Fregestraße gelegene Bauareal von 4635 □ Ellen Flächeninhalt soll in doppelter Reihe, zuerst im Ganzen, und sodann noch einmal in 2 Baupläze von 2580 □ Ellen und 2105 □ Ellen Flächeninhalt eingetheilt und den nebst dem betreffenden Parzellirungsplan in unserem Besitze (Rathhaus 2. Etage) zur Einsichtnahme anliegenden Bedingungen

Freitag den 10. April d. J. Vormittags 11 Uhr an Rathshaus zum Verkauf versteigert werden.

Der Versteigerungstermin wird pünktlich zur angegebenen Stunde eröffnet und die Versteigerung bezüglich der einzeln angebotenen zwei Baupläze sowohl als des ganzen Bauareals jedesmal geschlossen werden, sobald ein weiteres Gebot darauf nicht mehr erfolgt.

Leipzig, am 24. März 1874. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. R. G. G. Dr. G. G. G.